

Technischer Branchensteckbrief für das Friseur-Handwerk



Inhaltsverzeichnis

1. Bau- und Planungsrecht / Standort
 - 1.1. Richtgrößen Gebäude und Grundstück
 - 1.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2. Innerbetriebliche technische Auflagen
 - 2.1. Ladenlokal, Arbeitsraum
 - 2.2. Lüftung von Arbeitsräumen
 - 2.3. Freiflächen
 - 2.4. Heizraum
 - 2.5. Bodenbeläge

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - 3.1. ArbeitsstättenVO / ArbeitsstättenRL
 - 3.1.1. Bewegungsfläche am Arbeitsplatz
 - 3.1.2. Pausenräume
 - 3.1.3. Sanitärräume
 - 3.1.4. Umkleieräume
 - 3.1.5. Waschräume, Waschgelegenheiten
 - 3.1.6. Toilettenräume
 - 3.1.7. Raumtemperaturen
 - 3.2. Belüftung
 - 3.3. Gefahrstoffe
 - 3.4. Künstliche Beleuchtung

4. Umweltschutz
 - 4.1. Lärmschutz
 - 4.2. Wasser / Abwasser
 - 4.3. Abfall
 - 4.4. Energie

1. Bau- und Planungsrecht / Standort

1.1. Richtgrößen Gebäude und Grundstück

Anzahl der Mitarbeiter	m ² pro Mitarbeiter
1 – 4	10 – 15
4 – 10	8 – 12
> 10	6 – 10

Richtwerte: Friseurladen

Außerhalb des Gebäudes sind Kundenparkplätze, eine zentrale Abfallsammelstelle sowie aunterzubringen.

Richtgrößen, Lage und Standort des Grundstücks

Betriebe des Friseurhandwerks haben ihren Standort oft in zentralen Lagen also in Kern- und Mischgebieten können aber auch ausnahmesweise in Wohngebieten zugelassen werden. In zentraler Lage sind auch Betriebsstätten in Obergeschossen denkbar.

Für Friseur-Fachbetriebe ist die Kundennähe sehr wichtig. Laufkundschaft und Spontankäufe sind durchaus üblich, da auch häufig Zubehör mit angeboten werden. Eine Anbindung an den ÖPNV ist von großem Vorteil.

Wesentlich ist die Suche nach dem richtigen Standort. Der Standort kann nicht nur über Erfolg oder Misserfolg des Vorhabens, sondern auch über seine Kreditwürdigkeit entscheiden.

Wenn nach einer Faustregel auf einen Friseurbetrieb etwa 1.600 bis 1.700 Einwohner kommen sollten, so sagt diese Zahl allein noch nichts über den Laden aus, für den man sich tatsächlich entscheiden wird. Zusätzlich muss die Miethöhe, die Verkehrsanbindung bzw. die Parkplatzsituation erwogen werden.

Auch die Umgebung des Geschäfts spielt eine Rolle – teure Boutiquen ziehen beispielsweise eine andere Kundschaft in die Straße an als Discounter oder Geschäfte des täglichen Bedarfs. Auch wenn die Mundpropaganda für ein wesentlich größeres Einzugsgebiet sorgen kann, muss man in einer reinen Wohngegend an die Einkommensstruktur der Anwohner denken.

Bei der Suche nach geeigneten Geschäftsräumen gilt es, folgende Punkte zu beachten:

Vor einem Immobilienkauf sind folgende Dinge kritisch zu hinterfragen, falls nicht ohnehin in angemieteten Räumen ein Standort gefunden wird.

- Grundwasserspiegel
- Altlasten
- Bodenbeschaffenheit / Festigkeit
- Erschließungskosten

PKW – Stellplätze (nach Bauordnungsrecht)

Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist grundsätzlich jeweils im Einzelfall zu ermitteln, dabei ist von den in der Gemeinde vorhandenen Erkenntnissen auszugehen. Erst wenn für den zu entscheidenden Fall keine ausreichenden Erkenntnisse (wie z.B. Verkehrsgutachten) vorliegen, ist von den Zahlen der Verwaltungsvorschrift in NRW von Stellplätzen nach § 51 BauO NRW auszugehen.

So z. B. für ein Ladenlokal: 1 Stellplatz für 30 m² bis 50 m²
 oder Handwerksbetriebe 1 Stellplatz je 50 m² bis 70 m²
 Lager: 1 Stellplatz je 80 m² bis 100 m² Nutzfläche
 oder je 3 Beschäftigte
 Büro: 1 Stellplatz je 30 m² bis 40 m² Nutzfläche

1.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet nicht wesentlich störende Betriebe zulässig
 MK Kerngebiet Friseurbetrieb mit Verkauf möglich, da laut BauNVO dienen Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und Kultur, zulässig sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe

Für Gebiete ohne Bebauungsplan sind der Flächennutzungsplan und die im Gebiet vorhandenen Nutzungen als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Ob im jeweiligen Fall eine bestimmte Nutzung zulässig ist, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Staatlichen Ämtern für Arbeits- und Umweltschutz.

Das Maß der baulichen Nutzung hängt von den folgenden Maßzahlen ab:

Grundflächenzahl GRZ m² überbaute Grundfläche je m² Grundstücksfläche
 Geschossflächenzahl GFZ m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche
 Baumassenzahl BMZ m³ Baumasse je m² Grundstücksfläche

BaunutzungsVO (§§ 16 – 21 BauNVO) legt folgende Obergrenzen fest:

	GRZ	GFZ	BMZ
MI-Gebiet	0,6	1,2	./.
MK-Gebiet	1,0	3	
MD-Gebiet	0,6	1,2	10,0

2. Innerbetriebliche technische Auflagen

2.1. Ladenlokal, Arbeitsraum

Brandschutz:

Unterschiedliche Nutzungseinheiten, wie Salon, Büro oder Wohnung müssen mindestens durch feuerhemmende Wände (F 30) getrennt werden. Besondere Vorschriften zum Brandschutz sind ab einer Gebäudegröße von 1600 m² zu beachten. Hier ist auch die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes notwendig z.B. in Einkaufszentren. Im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes können auch Erleichterungen festgelegt werden, Ersatzmaßnahmen wie Sprinkleranlagen eingesetzt werden.

Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Belichtung:

Alle Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl haben, dass die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster nach der Landesbauordnung). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß ist zulässig, wenn Bedenken wegen der Lichtverhältnisse nicht bestehen. Die jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften konkretisieren diese Anforderungen.

2.2. Lüftung von Arbeitsräumen

In Arbeitsräumen (Verkaufs-, Büro-, bzw. Werkstatträumen) muss während der Arbeitszeit für den Arbeitnehmer ausreichend Atemluft vorhanden sein. In Friseurbetrieben reicht in der Regel die so genannte freie Lüftung durch Fenster aus.

Die Luftqualität im Salon ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Kunden und die Mitarbeiter wohlfühlen. Während der Arbeit heizt sich ein Friseursalon jedoch schnell auf und die Qualität der Luft nimmt spürbar ab. Wenn keine Lüftungsanlage vorhanden ist, empfiehlt sich kurzes Stoßlüften.

Absaugeinrichtungen

Vor allem in der Mischecke entstehen geruchsbelästigende und auch gesundheitsschädliche Dämpfe. Es ist daher wichtig, einen geeigneten Luftabzug zu installieren, um Problemgerüche abzusaugen. Handelsübliche Küchenabzüge sind dabei regelmäßig ausreichend und einfach zu installieren.

Auch FCKW-freie Sprays und Schäume sind nicht frei von klimaschädlichen Treibmitteln. Durch eine feine Zerstäubung geht darüber hinaus viel Inhaltsstoff in die Raumluft. Einwegspraydosen tragen zum Sommersmog bei und erzeugen viel Abfall. Wieder befüllbare Pumpzerstäuber nutzen die Einsatzstoffe viel effizienter und entlasten die Umwelt.

In Sanitärräumen gelten besondere Lüftungsvorschriften.

2.3. Freiflächen

Eine Befestigung der Außenflächen wird häufig durch Verbundpflaster im Sand- oder Kiesbettverfahren oder einer Asphaltdecke durchgeführt. Die Gemeinden fordern zunehmend Gebühren für versiegelte Flächen, daher ist darauf zu achten, möglichst wenig versiegelte Flächen anzulegen.

Stellplätze für Fahrzeuge können befestigt werden, aber nicht versiegelt werden. Ökopflaster, Rasengittersteine oder Schotter sind hier geeignet, um wasserdurchlässige Flächen zu erstellen.

2.4. Heizraum

Für Heizungsanlagen > 50 kW ist ein Heizraum vorzusehen.
Der Raum ist feuerbeständig (F 90) abzutrennen

2.5. Bodenbeläge

Bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge findet das berufsgenossenschaftliche Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr, BGR 181 Anwendung. Im Friseursalon wird hier die Bewertungsgruppe R 9 genannt (Ziffer 12.14 BGR 181).

3. Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1. ArbeitsstättenVO / ArbeitsstättenRL

Mit der Neufassung der Verordnung über Arbeitsstätten, die am 25.08.2004 in Kraft getreten ist, werden die Regelungen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten grundlegend modernisiert. Die Arbeitgeber müssen sich intensiver mit Belastungen, Beanspruchungen und Gefährdungen für ihre Beschäftigten durch Einrichtung und Betrieb der Arbeitsstätte beschäftigen.

Die Übergangsvorschriften des § 8 ArbStättVO sichern den Bestandsschutz bereits bestehender Arbeitsstätten. Die im folgenden Text aufgeführten Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 sind demzufolge bei neuen Betriebsstätten nur noch als Anhaltswerte zu nutzen. Zur weiteren Unterstützung der Umsetzung der Anforderungen in die betriebliche Praxis werden den Arbeitgebern noch zu erarbeitende „Technische Regeln für Arbeitsstätten“ an die Hand gegeben. So regeln die ASR A1.3 die "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" und die ASR A2.3 das „Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen“.

Der § 6 der neuen ArbeitsstättenVO enthält nun nur noch flexible Grundvorschriften für Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- Alle genannten Räume müssen eine ausreichende Grundfläche, Höhe und einen ausreichenden Luftraum haben.
- Toilettenräume müssen bereitgestellt werden, Wasch- und Umkleieräume nur, wenn es die Art der Tätigkeit erfordert.
- Bei mehr als 10 Beschäftigten bzw. wenn Sicherheit oder Gesundheit es erfordern, muss ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung gestellt werden.
- Schwangere und stillende Frauen müssen sich während der Pausen -und soweit erforderlich- auch während der Arbeitszeit hinlegen und ausruhen können.
- Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Einrichtungen sind unter Berücksichtigung der Unfallgefahren, der Beschäftigtenzahl, der Tätigkeitsart und der räumlichen Größe der Arbeitsstätte bereitzustellen.

Der Anhang zur ArbeitsstättenVO ergänzt mit konkreten Ausführungen:

Punkt 1 des Anhangs enthält allgemeine Anforderungen an Gebäude und Gestaltungselemente von Gebäuden, wie z.B. Türen, Tore, Verkehrswege, Fußböden, Wände, Decken und Dächer.

Punkt 2 fasst die Schutzmaßnahmen für besondere Gefahren zusammen. Dazu gehören z.B. Feuerlöscher, Fluchtwege, Notausgänge, Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen.

Punkt 3 enthält Aspekte zu den Arbeitsbedingungen wie Bewegungsfläche, ausreichende Lüftung, Lärmbegrenzung und die Anordnung von Arbeitsplätzen.

Punkt 4 gibt spezielle Anforderungen für besondere Räume vor. Dazu gehören Sanitärräume, Erste-Hilfe-Räume oder Pausen und Bereitschaftsräume.

Die nächsten Jahre können übergangsweise die Vorgaben der Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 herangezogen werden.

Empfehlungen :

3.1.1. Bewegungsfläche am Arbeitsplatz

- Jedem Arbeitnehmer muss an seinem Arbeitsplatz eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,5 m² zur Verfügung stehen.

3.1.2. Pausenräume

- Ein Pausenraum muss zur Verfügung gestellt werden:
 - bei mehr als 10 Arbeitnehmern oder
 - wenn gesundheitliche Gründe vorliegen oder
 - wenn die Art der auszuübenden Tätigkeit es erfordert
- Mindestgrundfläche 6,00 m²
- Mindestgrundfläche je Benutzer 1,00 m²

Bei Friseuren muß grundsätzlich ein Pausenraum aus hygienischen Gründen unabhängig von der Arbeitnehmerzahl vorhanden sein.

3.1.3. Sanitärräume

- Wasch- und Umkleieräume **müssen** unmittelbaren Zugang zueinander haben
- Wasch- und Umkleieräume **müssen** räumlich voneinander getrennt sein

3.1.4. Umkleieräume

- Den Arbeitnehmern sind Umkleieräume zur Verfügung zu stellen:

- wenn es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden
- Umkleieräume **sollen** für Männer und Frauen getrennt sein
- Mindestgrundfläche 6,00 m²

3.1.5. Waschräume, Waschgelegenheiten

- Waschräume **sollen** für Männer und Frauen getrennt sein
- Für jeweils 4 Arbeitnehmer ist eine Waschstelle zur Verfügung zu stellen
- Mindestgrundfläche eines Waschräumens 4,00 m²

3.1.6. Toilettenräume

(die Anzahl ist zurzeit nicht verbindlich geregelt)

- Anzahl von Toiletten **für Männer:**
 - 10 Personen: 1 Becken und 1 Bedürfnisstand
 - 25 Personen: 2 Becken und 2 Bedürfnisstände
 - je 25 Personen mehr: zusätzlich jeweils 1 Becken und 1 Bedürfnisstand
- Anzahl von Toiletten **für Frauen:**
 - 10 Personen: 1 Becken
 - 20 Personen: 2 Becken
 - je weitere 15 Personen: zusätzlich jeweils 1 Becken

3.1.7. Raumtemperaturen

- In Arbeitsräumen muss die Raumtemperatur mindestens betragen:
 - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit + 17°C
 - bei schwerer körperlicher Arbeit + 12°C
 - in Büroräumen + 20°C

3.2. Belüftung

Abhängig vom Schadstoffgehalt der Luft (Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall notwendig)

Damit Zuglufterscheinung nicht auftritt, muss die Luftgeschwindigkeit in der Nähe der Arbeitsstätte begrenzt werden (0,2 m/s besser noch 0,1m/s)

Natürliche Lüftung über Fenster:

ohne Querlüftung : 0,1 m² Öffnung/m² Arbeitsfläche

mit Querlüftung: 0,03 m² Öffnung/m² Arbeitsfläche

Zwangslüftung: 13m³/h 1 m² Bodenfläche

im Mixbereich: direkte Ableitung der entstehenden Dämpfe

Technische Regeln für Friseure geändert seit 2001

Die Technischen Regeln (TRGS) für Gefahrstoffe im Friseurhandwerk wurden überarbeitet. Die Neufassung der TRGS 530 zieht mehrere relevante Änderungen und Ergänzungen nach sich. Genauer konkretisiert sind die Ermittlungspflichten und die branchenspezifischen Informationen zur Gefährdungsermittlung. Es wurden die Aussagen zur Verwendung von Ersatzstoffen erweitert und branchenspezifische Regelungen für die Aufstellung von Gefahrstoffverzeichnissen getroffen. Gefordert wird auch eine ganzjährige ausreichende Frischluftmenge pro Mitarbeiter. Sofern

die Gefährdungsbeurteilung keine anderen Hinweise ergibt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine Frischluftmenge von 100 Kubikmeter pro Stunde je Mitarbeiter ausreichend ist. Die Lüftung kann durch Abluftventilatoren, natürliche Querlüftung oder eine Raumluftechnische Anlage erreicht werden.

3.3. Gefahrstoffe

Gefährliche Stoffe, die in einem Arbeitsraum oder bei einer Tätigkeit entstehen und freigesetzt werden sind im Sinne der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 01.02.2005 zu erfassen und in einem Verzeichnis aufzuführen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wieder.

Für jeden Gefahrstoff ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Folgende Eigenschaften sind zu beurteilen:

- 1) Gefährdung durch physikalisch-chemischen Eigenschaften (insbesondere Brand und Explosionsgefahren),
- 2) Gefährdung durch besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Zuständen und Vorgängen.
- 3) Gefährdung durch toxische Eigenschaften

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einer bestimmten Schutzstufe (1 – 4) zugeordnet. Mit dem neuen Schutzstufenkonzept will der Gesetzgeber den Kleinunternehmen die Anwendung der Schutzvorschriften erleichtern. Je höher die Schutzstufe, desto umfangreicher sind die vom Unternehmer zu treffenden Maßnahmen zum Schutz vor toxischen Gefährdungen.

Für jeden eingesetzten Gefahrstoff muss eine Betriebsanweisung erstellt und zur Information der Mitarbeiter ausgehängt werden.

Die Mitarbeiter müssen anhand der Betriebsanweisung bezüglich aller mit dem Gefahrstoff zusammenhängenden Gefahren, Vorsorge und Schutzmaßnahmen (mindestens einmal pro Jahr) unterwiesen werden.

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen ist grundsätzlich nach Ersatzstoffen mit geringerem Gefährdungspotenzial zu suchen

Literatur:

GefStoffV, BGV B4, BGV D5, TRGS 220, 402, 521, 531, 540, 555, 900
BGI 546 (Umgang mit Gefahrstoffen), BGI 522 (Merkblatt Gefahrstoffe)

Freiverkäufliche Arzneimittel - Der Nachweis der Sachkenntnis erfolgt durch eine Prüfung vor der IHK. Dabei geht es um die ordnungsgemäße Lagerung bzw. Anordnung dieser Arzneimittel im Geschäft und das Erkennen bestimmter Pflanzenteile und Flüssigkeiten (wie Birkenblätter oder Arnikatinktur). Welche Produkte im Einzelnen darunter fallen (z.B. bestimmte **Haarwuchsmittel**), teilen Ihnen die Hersteller auf Anfrage mit. Verkauf von freiverkäuflichen Arzneimitteln ist

nur bei Anwesenheit eines Sachkundenachweisinhabers gestattet. Bei Abwesenheit, z.B. während der Mittagspause, des Urlaubs oder aus Krankheitsgründen müsste der Verkauf also eingestellt werden. Es ist daher zu empfehlen, mindestens einer weiteren Person (Mitarbeiter, Familienangehöriger) die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs und das Ablegen der geforderten Prüfung zu ermöglichen.

Hygienevorschriften - Auch das Gesundheitsamt hat ein Auge auf die Räume, sanitären Einrichtungen und Geräte in Friseursalons zu richten. Da geht es u.a. um Selbstverständlichkeiten wie saubere Handtücher usw. Da die Vorschriften und Verordnungen in der Praxis von den verschiedenen Behörden durchaus unterschiedlich ausgelegt werden, empfiehlt sich vor der Existenzgründung ein Gespräch mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

Gaststättengesetz - Seit Juli 2005 dürfen Handel und Dienstleister alkoholfreie Getränke ausschenken und Speisen anbieten, ohne eine Konzession (Erlaubnis) zu beantragen und entsprechende Vorbereitungskurse zu besuchen. Vorschriften hinsichtlich Zahl der Sitzplätze und ggf. Einbau von Toilettenanlagen bestehen nicht mehr. Dies bedeutet eine Erleichterung für Betriebe, die diesen zusätzlichen Service anbieten wollen. Beachtet werden müssen aber weiterhin die Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene (Räumlichkeiten, Lagerung von Lebensmitteln, Kühlung, Schulung der Mitarbeiter etc.).

Vom AGS verabschiedete Fassung Januar 2003

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Friseurhandwerk TRGS 530

Diese TRGS beschreibt Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen im Friseurhandwerk.

Vorbemerkung

Im Friseurhandwerk werden sowohl kennzeichnungspflichtige Gefahrstoffe (z. B. Reinigungsmittel) als auch kosmetische Mittel eingesetzt, die zwar nicht nach dem Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind, die aber aufgrund ihres Gefährdungspotentials den Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung unterliegen. Zusammen mit einem länger dauernden oder ständig wiederholten Kontakt mit Wasser und weiteren hautschädigenden Stoffen können irritative und allergische Kontaktekzeme entstehen. Ebenso können bei Beschäftigten des Friseurhandwerks berufsbedingte Atemwegserkrankungen auftreten. Daher beschreibt diese TRGS besondere Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten des Friseurhandwerks beim Umgang mit Arbeitsstoffen.

Inhalt:

- a) Anwendungsbereich
- b) Begriffsbestimmungen
- c) Allgemeines zu den Ermittlungspflichten
- d) Ersatzstoffe und -verfahren
- e) Gefahrstoffverzeichnis
- f) Schutzmaßnahmen
- g) Hygiene
- h) Betriebsanweisung
- i) Unterweisung
- j) Arbeitsmedizinische Betreuung
- k) Quellenverzeichnis

a) Anwendungsbereich

Diese TRGS regelt den Umgang mit den im Friseurhandwerk verwendeten chemischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, auch wenn sie nicht nach dem Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind (z. B. kosmetische Mittel), insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass einer oder mehrere ihrer Inhaltsstoffe sensibilisierend, irritierend oder reizend wirken, sodass bei wiederholtem und meist längerem Umgang Erkrankungen der Haut oder der Atemwege der Beschäftigten auftreten können.

Die vorliegende TRGS regelt auch friseurspezifische Feuchtarbeiten.

b) Begriffsbestimmungen

Feuchtarbeiten nach TRGS 531 sind Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, d.h. regelmäßig täglich mehr als ca. ein Viertel der Schichtdauer (ca. 2 Stunden) arbeitsbedingt feuchte oder nasse Hände haben oder einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen.

c) Allgemeines zu den Ermittlungspflichten

Die Gesamtverantwortung für die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz liegt beim Arbeitgeber. Er hat dafür zu sorgen, dass sie sachgerecht durchgeführt werden. Der Arbeitgeber kann sich bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz von überbetrieblichen Institutionen, externen Diensten oder innerbetrieblichen Fachkräften (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte) beraten und unterstützen lassen (siehe auch „Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen“, Schriftenreihe Grundlagen der Prävention, Nr. GP 5.7, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg).

Im § 16 der Gefahrstoffverordnung werden die folgenden Schritte zur Ermittlung der Gefährdung durch Gefahrstoffe gefordert:

- Beschaffen der Information über Arbeitsstoffe
- Ermitteln der Gefahrstoffe und der Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Gefahrstoffeigenschaften
- Prüfen des Einsatzes von Ersatzverfahren und Ersatzstoffen
- Erstellen des Gefahrstoffverzeichnisses
- Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Beurteilung der Exposition.

Die Aufgaben können in der Regel mit Hilfe der Angaben in Sicherheitsdatenblättern nach TRGS 220 erfüllt werden. Für Produkte ohne Sicherheitsdatenblatt müssen entsprechende Informationen über den Hersteller oder Inverkehrbringer bezogen werden (vgl. § 16 (3) GefStoffV).

Da insbesondere Friseurkosmetika ohne Sicherheitsdatenblatt geliefert werden, sind folgende Informationsquellen nützlich:

- Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel für den Friseur.

(Bezugsquelle: siehe Abschnitt 11 Nr. [9])

- Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen der Produkthersteller.

(Die Deklaration der Inhaltsstoffe ist nach EG- Kosmetikrichtlinie vorgeschrieben).

- TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“
- Rückfragen beim Hersteller.

d) Ersatzstoffe und -verfahren

Der Arbeitgeber muss prüfen, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die von ihm in Aussicht genommenen erhältlich sind. Ist ihm die Verwendung dieser Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zumutbar und ist die Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich, so darf er nur diese verwenden. Kann der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden, muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Luftschadstoffbelastung am Arbeitsplatz verhindert oder vermindert werden kann. Ist dies technisch möglich und dem Arbeitgeber zumutbar, muss der Arbeitgeber die erforderliche Verfahrensänderung vornehmen oder die emissionsärmere Verwendungsformen anwenden.

Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ist schriftlich festzuhalten, z. B. in einer weiteren Spalte des Gefahrstoffverzeichnis, und der zuständigen Behörde auf Verlangenvorzulegen.

Dauerwellmittel, die Ester der Thioglykolsäure enthalten (so genannte saure Dauerwelle), dürfen nicht angewandt werden. Sie sind durch Mittel mit nicht sensibilisierenden Inhaltsstoffen oder, wenn solche noch nicht zur Verfügung stehen, mit weniger stark sensibilisierenden Stoffen (z. B. Salzen der Thioglykolsäure) zu ersetzen.

Staubende Blondiermittel dürfen nicht angewendet werden. Wenn auch nicht jede Staubentwicklung optisch sichtbar ist, so kann der Anwender dennoch weitgehende Staubfreiheit voraussetzen bei Produkten, die beim bestimmungsgemäßen Umgang keinen sichtbaren Staub aufweisen. Dies ist z. B. bei Granulaten, Pasten, ölversetzten oder „schweren“ Pulvern bzw. Creme-Pulvern anzunehmen.

Gepuderte Naturgummilatelhandschuhe sind wegen der Gefahr einer Latexallergie durch andere geeignete Handschuhe zu ersetzen [vergleiche Abschnitt 6.4. (2)].

Ist der Einsatz weniger gefährlicher Ersatzstoffe nicht möglich, hat der Arbeitgeber nach § 16 Abs. 2 GefStoffV zu prüfen, ob die vorgesehenen Stoffe oder Zubereitungen in expositionsarmer Verwendungsform eingesetzt werden können. Hierzu gehören z. B. Pellets, Granulate, Pasten, Zweikammer- Applikatoren. Hat die Ermittlung des Arbeitgebers ergeben, dass die Stoffe oder Zubereitungen in expositionsarmer Verwendungsform verfügbar sind, hat er diese zu verwenden.

Sind Ersatzstoffe ohne sensibilisierende Wirkung nicht verfügbar, ist zu prüfen, ob Produkte erhältlich sind, die den sensibilisierenden Stoff in geringerer Konzentration enthalten oder die Atemwege bzw. Haut weniger reizen oder irritieren.

Mischapplikatoren und Portionsspender sowie geeignete Behältnisse zur Verdünnung von Konzentraten sind zu verwenden.

Arbeitsgeräte (z. B. Clips), die bei längerem Hautkontakt Nickel an die Haut abgeben können, sind ungeeignet. Auf die Bedarfsgegenständeverordnung (§6 BedGgstVO) wird hingewiesen.

Oxidationshaarfarben, die m-Phenylendiamin oder dessen Salze enthalten, sind nach Maßgabe der TRGS 440 durch andere, weniger gefährdende Produkte zu ersetzen, da diese Inhaltsstoffe wegen möglicher erbgutverändernder Wirkung auf den Menschen zur Besorgnis Anlass geben.

e) Gefahrstoffverzeichnis

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis aller Gefahrstoffe zu führen, mit denen im Betrieb umgegangen wird bzw. die freigesetzt werden können. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die im Hinblick auf ihre gefährlichen Eigenschaften und Mengen keine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Gefahrstoffes,
- b) Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
- c) Mengbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb

d) Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden. Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Gefahrstoffverzeichnis hat den Zweck, einen Überblick über die im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu geben. Es dokumentiert das Ergebnis der Ermittlung nach § 16 Abs. 1 und 3 GefStoffV. Das Verzeichnis kann als eine Grundlage für die Arbeitsbereichsanalyse, die Erstellung von Betriebsanweisungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz dienen. Ebenso kann die Betriebsanweisung (siehe Anlage 2) die Aufgabe des Gefahrstoffverzeichnisses übernehmen, wenn die im Betrieb pro Zeit verbrauchten Mengen der dort genannten Stoffgruppen ergänzt werden.

Im Friseurhandwerk sind nur solche Produkte im Gefahrstoffverzeichnis zu führen, die im Betrieb offen verwendet werden, nicht jedoch diejenigen Produkte, die für die Abgabe an Kunden in geschlossenen Verpackungen vorgesehen sind.

f) Schutzmaßnahmen

f)1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Vermeidung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Gefahrstoffen (insbesondere sensibilisierenden Stoffen) sowie gegenüber Feuchtarbeiten haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Zur Vermeidung von Haut- und Atemwegskontakten sind alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen.

f)2. Technische Schutzmaßnahmen

Für Friseurräume ist eine geeignete Raumlüftung vorzusehen. Sofern die Gefährdungsermittlung keine anderen Hinweise ergibt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass eine Frischluftmenge von 100 m³/h je Mitarbeiter ausreichend ist. Für die Auslegung der Lüftung sind dann die mit Friseurarbeiten beschäftigten Personen maßgeblich. Die Lüftung kann durch Abluftventilatoren, natürliche Querlüftung oder eine Raumlüftechnik-Anlage (RLT- Anlage) erreicht werden und muss jederzeit, also auch im Winter, gewährleistet sein.

Für Misch- und Umfüllarbeiten sind eigens dafür vorgesehene Arbeitsplätze einzurichten.

Die Arbeitsplatte muss aus flüssigkeitsdichtem, abwaschbarem Material bestehen. Sofern ausschließlich Verfahren für Misch- und Umfüllarbeiten angewendet werden, durch die keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe freigesetzt werden können (z. B. geschlossene Systeme), kann von der Einrichtung von Misch- und Umfüllarbeitsplätzen abgesehen werden.

Für die Beschäftigten muss ein spezieller Handwasch- und Handpflegeplatz mit temperaturregulierbarem Wasseranschluss zur Verfügung stehen. Dieser Platz muss mit Mitteln zum Hautschutz, zur Hautreinigung und zur Hautpflege sowie weichen Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

Gesundheitliche Gründe erfordern unter den Bedingungen des Friseurhandwerks die Bereitstellung von leicht erreichbaren Pausenräumen bei jeder Anzahl von Beschäftigten. Hierbei muss es sich um allseits umschlossene Räume handeln, in denen Arbeitsstoffe weder aufbewahrt noch angewendet werden dürfen.

f)3. Organisatorische Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass unvermeidbare Feuchtarbeit (z. B. Haare waschen) soweit wie möglich auf mehrere Beschäftigte

verteilt wird, um für den Einzelnen die Exposition zu verringern. Dies gilt für alle Beschäftigten in gleichen Maße: also auch für Auszubildende und ungelernete Mitarbeiter.

Die Tragedauer von flüssigkeitsdichten Handschuhen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Anzustreben ist ein geeigneter Wechsel von Feuchtarbeiten mit anderen Tätigkeiten.

f)4. Persönliche Schutzausrüstung

Bei folgenden Tätigkeiten sind den Arbeitnehmern geeignete Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, die von den Arbeitnehmern zu tragen sind:

- Haarwaschen,
- Kopfmassage bei aufgetragenen Haar- und Kopfhautpflegemitteln,
- Färben, Tönen und Blondieren – einschließlich der Überprüfung des Ergebnisses,
- Aufemulgieren und Ausspülen ,
- Dauerwellen – einschließlich Probewickel – und Fixieren,
- Zubereiten, Mischen und Umfüllen von Arbeitsstoffen,
- Nassreinigung oder Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen

Informationen über geeignete Schutzhandschuhe können bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Präventionsdienste) angefordert werden.

Bei der Auswahl und Anwendung von Schutzhandschuhen ist auf folgende Kriterien zu achten (siehe auch BGR 195 [früher ZH 1/ 706], DIN EN 420 und DIN EN 374):

- Sie müssen ausreichend beständig gegenüber dem jeweils verwendeten Arbeitsstoff sein.
- Sie müssen so reißfest beschaffen sein, dass sie bei normalen Belastungen, wie z. B. beim An- und Ausziehen, nicht beschädigt werden.
- Sie müssen in Größe und Passform den Händen der Anwender entsprechen. Das bedeutet, dass Schutzhandschuhe gegebenenfalls in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- Die Stulpen von Waschhandschuhen müssen deutlich über das Handgelenk reichen, so dass keine Flüssigkeit in das Schuhinnere gelangen kann.

Schutzhandschuhe (z. B. aus Polyethylen (PE)), die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind, sind nach Gebrauch zu verwerfen und dürfen keinesfalls wieder verwendet werden.

In jedem Friseursalon ist ein Hautschutzplan an gut sichtbarer Stelle auszuhängen (z. B. am Handpflegeplatz). In ihm sind in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die erforderlichen Schutz-, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen den unterschiedlichen Tätigkeiten zuzuordnen. Anlage 1 stellt einen exemplarischen Hautschutzplan dar. Voraussetzung für die Übernahme ist, dass alle betriebs-spezifischen hautgefährdenden Tätigkeiten samt Schutzmaßnahmen enthalten sind. Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer bei der Auswahl der geeigneten Schutzausrüstungen und den Bedingungen, unter denen sie zu benutzen sind, zu hören.

g) Hygiene

In Arbeitsräumen sollen aus hygienischen Gründen Beschäftigte nicht essen, trinken oder rauchen.

Arm- oder Handschmuck darf bei der Arbeit nicht getragen werden, da unter dem Schmuck durch Einwirkung von Feuchtigkeit oder Chemikalien die Entstehung von krankhaften Hautveränderungen besonderes begünstigt wird.

Es ist darauf zu achten, dass wässrige Lösungen, die hautschädigende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, nicht auf der Haut eintrocknen, sondern abgewaschen werden, da durch das Verdunsten des Wassers die Schadstoffkonzentration auf der Haut stark ansteigt.

Die Verwendung von benutzten Kundenhandtüchern zur Trocknung der Hände ist zu untersagen, da Verunreinigungen mit hautgefährdenden Stoffen nicht ohne weiteres zu erkennen sind.

h) Betriebsanweisung

Der Arbeitgeber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit haut- oder atemwegsschädigenden Stoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (auch bezüglich Feuchtarbeiten) festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender Abfälle ist hinzuweisen.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Anlage 2 stellt eine exemplarische Betriebsanweisung dar. Voraussetzung für die betriebliche Verwendung dieser Vorlage ist, dass alle betriebsspezifischen hautgefährdenden Tätigkeiten und die im Betrieb festgelegten Schutzmaßnahmen enthalten sind. Sind im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, so ist die Betriebsanweisung auch in einer Sprache abzufassen, die sie verstehen.

i) Unterweisung

Arbeitnehmer, die beim Umgang mit haut- oder atemwegsschädigenden Stoffen beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen (auch bezüglich Feuchtarbeiten) unterwiesen werden.

Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Inhalt der Unterweisungen sind die Themen, die Gegenstand der Betriebsanweisung sind. Darüber hinaus ist die Behandlung folgender Themen erforderlich:

- Hinweise auf neue oder geänderte Betriebsverfahren, Betriebsanlagen, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren und Arbeitsschutzvorschriften,
- Schlussfolgerungen aus aktuellen, auch geringfügigen, Haut- oder Atemwegsreaktionen bei Beschäftigten (z. B. Hautrötung), die beruflich bedingt sein könnten.

Über die mindestens einmal jährlich erfolgende Unterweisung hinaus hat der Arbeitgeber die sachgemäße Anwendung von Schutz-, Reinigungs- und Pflegemaßnahmen zu überwachen.

Der Arbeitgeber sollte die Beschäftigten dazu auffordern, auf betriebsspezifische gesundheitliche Gefahren hinzuweisen und Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

j) Arbeitsmedizinische Betreuung

Beschäftigte, die Friseurarbeiten ausführen, sind arbeitsmedizinisch zu beraten. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Früherkennung von Haut- und Atemwegserkrankungen gerichtet werden.

Die Beschäftigten sind, falls erforderlich, auf die Möglichkeiten arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen hinzuweisen.

Hinweise für die Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen geben der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 24 (Hauterkrankungen, mit Ausnahme von Hautkrebs) in Verbindung mit BGI 504.24 (ZH 1/ 600.24) und der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz G 23 (Obstruktive Atemwegserkrankungen) in Verbindung mit BGI 504.23 (ZH 1/ 600.23).

k) Quellenverzeichnis

[1] Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 20.03.1975, BGBl. I Seite 729, zuletzt geändert durch ÄndVO vom 04.12.1996 (BGBl. I Seite 1841).

[2] Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.10.1993 (BGBl. I, Seite 1782).

[3] TRGS 531 „Feuchtarbeiten“ Stand September 1996 (BArbBl. 9/ 1996, Seite 65-67).

[4] TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen von Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Vorgehensweise (- Ermittlungspflichten -) BArbBl. 10/ 96, S. 88- 96; BArbBl. 3/ 99, S. 62.

[5] TRGS 400 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen BArbBl. 3/ 98, S. 53- 56; BArbBl. 3/ 99, S. 62

[6] Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen Schriftenreihe „Grundlagen der Prävention“ Nr. GP 5.7 (Ausgabe Februar 1998), Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg.

[7] TRGS 220 „Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen“ BArbBl. 2/ 2000, S. 65.

[8] TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ BArbBl. 2/ 2000, S. 73.

[9] Gruppenmerkblätter kosmetische Mittel für den Friseur, Herausgeber Industrieverband Körper- und Waschmittel e. V. (IKW) und Industrieverband Friseurbedarf e. V. (IVF), Frankfurt; 4. Auflage, Sept. 1999.

[10] TRGS 555 „Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV“ BArbBl. 12/ 97, S. 49- 58.

[11] Arbeitsstätten- Richtlinie (ASR) 5 „Lüftung“ Ausgabe Oktober 1979.

[12] Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195), aktuelle Fassung 1995, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Sankt Augustin.

[13] DIN EN 420; Ausgabe 6/ 94, Allgemeine Anforderungen für Handschuhe; Beuth- Verlag, Berlin.

[14] DIN EN 374, Teile 1- 3 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen. Beuth- Verlag, Berlin.

[15] Berufsgenossenschaftliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (BGG 904), Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Sankt Augustin.

[16] Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen BGI 504, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Sankt Augustin.

[17] TRGS 900 „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz- Luftgrenzwerte“, BArbBl. 10/ 1996 S. 88, zuletzt geändert durch BArbBl. 2/2000 S. 60.

[18] TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ BArbBl. 6/1997 S. 40, zuletzt geändert durch BArbBl. 2/2000 S. 60.9

[19] TRGS 906 „Begründung zur Bewertung von Stoffen der TRGS 905“ BArbBl. 3/1997 S. 57, zuletzt geändert durch BArbBl. 2/2000 S. 60.

[20] TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe“ B ArbBl. 12/1997 S. 47, zuletzt geändert durch B ArbBl. 2/2000 S. 60.

[21] TRGS 908 „Begründungen zur Bewertung von Stoffen der TRGS 907“ B ArbBl. 1/1998 S. 39, zuletzt geändert durch B ArbBl. 2/2000 S. 60.

[22] EWG – Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (67/548/ EWG) Stand 25. April 2000 (2000/33/EG) ABl. Nr. L 136 vom 8.06.2000 S. 90.

[23] Bedarfsgegenständeverordnung BGBl. I S. 866 in der Fassung vom 23.12.1997 (BGBl. I S. 796).

3.4. Künstliche Beleuchtung

Richtwerte für die Nennbeleuchtungsstärken in Feinwerkmechanikerbetrieben:

Salon	500 Lux
Lagerräume	100 Lux
Kosmetik	750 Lux
Büroräume	500 Lux
WC / Aufenth.	100 Lux

4. Umweltschutz

4.1. Lärmschutz

Entscheidend für die Beurteilung des Lärms in der Nachbarschaft ist der Lärm, der am nächstgelegenen Wohnhaus ankommt. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- bildet die gesetzliche Grundlage:

Bei Friseurbetrieben entstehen Lärmbelastungen fast ausschließlich durch den Kunden und Lieferverkehr.

TA Lärm legt Richtwerte für die zulässigen Gebiete fest:

Gebiete	Am Tage	In der Nacht
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
Allg. Wohngebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
Reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser	45 dB(A)	35 dB(A)

4.2. Wasser / Abwasser

Folgende Arbeitsgänge produzieren Abwässer oder benötigen Frischwasser:

- Abwasser / Wasser
- Reinigung der Geräte Sanitärabwässer
- Waschen

Abwassersatzungen der Kommunen regeln das Einleiten in die öffentliche Kanalisation.

4.3. Abfall

Oberstes Gesetz: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Oberstes Gebot: Abfalltrennung
neueste Verordnung: Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung fordert:

- Getrennte Erfassung von Wertstoffen
- Erfassung von Abfallgemischen
- Getrennte Erfassung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
- Getrennthaltung nicht verwertbarer Abfälle und Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.06.2005 entfällt diese Verpflichtung. Betriebe können sie aber auf freiwilliger Basis erstellen.

Nicht alle Abfälle sind vermeidbar:

Die richtige Mülltrennung erleichtert die Entsorgung und spart Kosten.

- Leere Glasampullen mit dem grünen Punkt kommen zum Altglas
- Haare werden über die Biotonne kompostiert
- Spraydosen und Schaumdosen mit dem grünen Punkt kommen in die gelbe Tonne
- Enthalten sie noch Reststoffe sind sie wie Leuchtstoffröhren und Batterien auch Sonderabfall
- Handelt es sich um Kleinmengen an Sonderabfall, können sie über die Gewerbeschadstoffsammlung entsorgt werden.
- Mehrwegflaschen, die wieder befüllbar sind, kann man für viele Produkte erhalten. Sie tragen erheblich zur Müllvermeidung bei.

4.4. Energie

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) regelt die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz bei betrieblichen Gebäuden.



Die EnEV begrenzt den zulässigen Jahres-Primärenergieverbrauch für Heizung und Warmwasserbereitung.

Verbesserter Wärmeschutz und effiziente Anlagentechnik sind bei der Planung und Auslegung eines Friseurbetriebes wichtig.

Mit der neuen EnEV 2007 wird auch der Energiepass eingeführt. Mit Hilfe dieses Energiepasses ist es möglich, relativ schnell eine Aussage über die benötigte

Wärmeenergie zur Heizung und Warmwasserbereitung des jeweiligen Gebäudes zu treffen.

- Bei der Haarwäsche senken Spar-Perlatores den Wasser- und Heizenenergieverbrauch.
- Die Warmwasserbereitung ist mit erheblichen Energieaufwand verbunden, sehr teuer ist die Erwärmung mit Strom. Am günstigsten ist ein Gaskessel.
- Die Nachrüstung einer Solaranlage ist oft günstiger und einfacher als man denkt.
- Thermostat-Einhebel-Mischer an den Heizkörpern sollten Standard sein.
- Beim Kauf einer Waschmaschine lohnt der Blick auf die Energieverbrauchsklasse.
- Die richtige Arbeitsplatzbeleuchtung erleichtert die Arbeit. Schlecht ausgeleuchtete Plätze erhöhen den Stressfaktor und verfälschen Farben und Tönungen.
- Als Kunstlicht sind Leuchtstofflampen mit Vorschaltgeräten sowie Energiesparlampen ideal, gefordert werden für Friseurarbeitsplätze 500 Lux und für Kosmetikplätze 750 Lux

Umweltberatung der Handwerkskammer Münster		(0251) 5203 121/122
		(0251) 5203 235